

NFV – Kreis Hildesheim

Schiedsrichterausschuß

Richtlinien für die Schiedsrichter

§1 Tätigkeit als Schiedsrichter

Die Tätigkeit als Schiedsrichter setzt voraus, dass die Kriterien des § 3 der Schiedsrichterordnung (SRO) erfüllt sind.

- a. Mitgliedschaft in einem Verbandsverein
- b. Vollendung des 18. Lebensjahres – für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres
- c. Erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang
- d. Bewährung als Spielleiter, bei mindestens drei Spielen.

§2 Anerkennung als Schiedsrichter

Anerkannt ist ein Schiedsrichter (SR), wenn vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) für ihn beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) ein Schiedsrichterausweis, beantragt wird.

a. Den Schiedsrichterausweis erhalten:

- **alle aktiven Schiedsrichter einschl. Jungschiedsrichter**
- **Schiedsrichterbeobachter**
- **Schiedsrichter mit der Verdienstnadel für 25 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit**
- **Mitarbeiter von Schiedsrichterausschüssen**

b. Der SR-Ausweis ist Eigentum des Verbandes (§ 4 Abs.3 der SRO) und gilt immer nur für ein Spieljahr. (§4 Abs.4 der SRO)

c. Bei Streichung von der Schiedsrichterliste, oder beim Wechsel in einen anderen Kreis bzw. Landesverband, ist der Schiedsrichterausweis unverzüglich an den KSA zurück zu geben.

d. Die Verlängerung der SR-Ausweise um ein weiteres Spieljahr, erfolgt durch den Vorsitzenden, oder einem Mitglied des KSA, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§3 Rechte und Pflichten

1. Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 5-9 der SRO.
2. Bei Verstößen kommen die §§ 13-14 der SRO zur Anwendung
3. SR, die unentschuldigt einen Spielauftrag nicht ausführen, können mit einer Geldstrafe von mindestens 25.- € plus Verwaltungskosten von 10.- € bestraft.
4. SR, die während des laufenden Spieljahres dreimal unentschuldigt einen Spielauftrag nicht ausgeführt haben, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen
5. Bevor es zur Bestrafung/Streichung kommt, erhält der SR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.
6. Die Bestrafung bzw. Streichung als Schiedsrichter, wird den Betroffenen schriftlich per Verwaltungsentscheid mitgeteilt. Sein Verein erhält das Original des Bescheides.
7. Die unter Ziffer 4 fallenden SR werden auf das Soll der Vereine nicht angerechnet.
8. SR, die als Spieler in ihrem Verein vom Platz gestellt werden, haben dieses Vergehen innerhalb von 3 Tagen beim KSA zu melden
9. Lehrversammlungen sind **Pflichtversammlungen**, jeder SR hat daran teilzunehmen, nur eine triftige Entschuldigung entbindet davon (an: ksa@srhildesheim.de)
10. SR, die ohne Entschuldigung an den Lehrversammlungen und Weiterbildungsmaßnahmen nicht teilnehmen, werden unter Vereinshaftung mit **15.- €** bestraft.

§ 4 Leistungsprüfung

1. Einmal im Spieljahr sollen alle Schiedsrichter an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Der KSA setzt die Termine fest.
2. Die Schiedsrichter werden dabei in Gruppen eingeteilt:
Jeder Schiedsrichter muss 8 Min. durchlaufen, 200 Meter und 50 Meter sprinten, ebenso wie eine theoretische Prüfung ablegen
Zur Klasseneinteilung gelten gesonderte Regelungen
3. Die Leistungsprüfung ist eine **Pflichtveranstaltung**, nur eine triftige Entschuldigung entbindet davon.
4. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an den beiden Hauptterminen (i.d.R. im Juni) wird wie unter §3 Abs. 10 verfahren
5. Anerkannt werden auch Leistungsprüfungen, die innerhalb eines Spieljahres bei einem DFB Landesverband, oder im Bezirk abgelegt werden
6. SR, die Spiele in der 1.Kreisklasse und der Kreisliga leiten wollen, müssen die Leistungsprüfung und eine theoretische Prüfung absolviert und bestanden haben
7. SR-Beobachter müssen einmal im Jahr an einem Beobachterlehrgang teilnehmen und mindestens drei Lehrveranstaltungen innerhalb einer Saison besuchen
8. Der KSA meldet bzw. bestätigt dem Bezirk die SR-Beobachter und die SR für den Aufstieg zum Bezirk

§5 Schiedsrichtersoll

1. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft, für die der KSA SR ansetzt, hat der Verein einen geeigneten SR zu melden.
2. Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich der erstgenannte Verein der SG/JSG für die Meldung eines SR zuständig, das gilt auch für die Anrechnung auf das SR-Soll der SG/JSG

3. Auf das Soll eines Vereins wird ein Schiedsrichter nur angerechnet, wenn er
 - a. ordnungsmäßig von seinem Verein mit dem SR-Meldebogen gemeldet ist,
 - b. mindestens **15 Spiele im Spieljahr**, davon sollten mindestens 6 Spiele pro Halbserie (Punkt-Pflichtspiele, die vom KSA oder einem anderen SR-Ausschuß angesetzt sind) geleitet hat.
 - c. Einsätze als SR-Assistent werden angerechnet.
 - d. mindestens 3 Lehrversammlungen im Spieljahr besucht hat
 - e. ein Bezirks- oder höherklassiger SR analog 5 Lehrversammlungen im Spieljahr besucht hat.
 - f. die Leistungsprüfung am angebotenen Haupttermin abgelegt hat

§6 Nichtanrechnung auf das SR – Soll

1. SR ,die sich während der laufenden Serie abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen
2. SR, die im laufenden Spieljahr in einen anderen Landesverband oder Kreis wechseln
3. SR, die während des Spieljahres von der SR-Liste gestrichen werden
4. Bei anderen Fällen, wie häufige Spielrückgaben, o.ä. ,durch Einzelbescheid des KSA
5. SR, die nicht den jährlich geforderten Leistungstest ablegen

§7 Bestrafung der Vereine

1. **Nach Ablauf eines Spieljahres** prüft der Kreisschiedsrichterausschuss, ob die Vereine ihr SR-Soll erfüllt haben.

Stichtag ist i.d.R der 15. Juni

2. Die Bestrafung der Vereine für fehlende SR erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 u 3 der Spielordnung und bezieht sich auf das abgelaufene Spieljahr
3. Grundlage für eine Bestrafung sind die zu Beginn der Serie gemeldeten und zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften, zu deren Spielen vom KSA Schiedsrichter angesetzt werden

Die Höhe der Bestrafung wird vom Vorstand des NFV Kreises Hildesheim festgelegt.

§8 Gültigkeit

Diese Ausschreibung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

§9 Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist nach § 41 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 15 Abs. 1 der Rechts-und Verfahrensordnung, innerhalb 7 Tage nach Zustellung, die gebührenfreie Anrufung des Sportgerichts NFV Kreis Hildesheim möglich.

Hildesheim, den 29.07.2014

Marcin Kuczera
Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses
NFV Kreis Hildesheim